

59. Wie ist der urkundliche entgeltliche Verzicht auf das Verlagsrecht an einem Zeitungsunternehmen zugunsten eines anderen stempelrechtlich zu behandeln?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 Tariffst. 32.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. Januar 1909 i. S. Preuß. Fiskus (Befl.) w. W. u. Gen. (Rl.). Rep. VII. 124/08.

I. Landgericht Cöln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mittels notarieller Urkunde vom 17. Februar 1903 verkaufte die Klägerin zu 1 an die Kläger zu 2 Grundstücke (Wohn- und Druckereigebäude) für 45 000 *M.*, ferner das von ihr geführte Buchdruckereigeschäft mit Firma und mit den gesamten diesem Geschäftsbetrieb wie der Herstellung später benannter Zeitungen dienenden Maschinen, Pressen, Typen und sonstigen Gerätschaften, sowie das Geschäfts- und Kontormobiliar für 48 000 *M.* Ferner verzichtete sie gegen eine Entschädigung von 197 000 *M.* zugunsten der Kläger zu 2 auf das Verlagsrecht a) der zu R. unter dem Titel „Öffentlicher Anzeiger für den Kreis R.“ erscheinenden Zeitung, und b) der daselbst erscheinenden Badezeitung und amtlichen Fremdenliste, nach Maßgabe der bezüglich des letzteren Blattes mit der Soolbäder-Aktiengesellschaft in R. bestehenden Vereinbarung. Der Notar verwendete an Stempel 1 Prozent von 45 000 *M.*,  $\frac{1}{3}$  Prozent von 48 000 *M.*, und zu der Abrede wegen des Verleges 1,50 *M.*, insgesamt 611,50 *M.* Der Fiskus forderte den Immobilienstempel von 93 000 *M.* mit 930 *M.* und den Stempel von  $\frac{1}{3}$  Prozent (nach Tariffst. 32 c zum preussischen Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895) von 197 000 *M.* mit 657 *M.*, dazu noch an Stempel für ein vorbehaltenes Wohnungsrecht 1,50 *M.*, zu-

sammen 1588,50 *M*, so daß nachträglich noch 977 *M* eingezogen wurden. Die Kläger beehrten im Rechtswege die Rückzahlung dieser Summe nebst Zinsen seit der Klagezustellung. Das Landgericht erachtete den Immobiliarsstempel mit 1 Prozent von 93000 *M* für gerechtfertigt und hielt auf die den Verlag betreffende Abrede die Tariffst. 2 (Abtretung von Rechten) für anwendbar; es gelangte zu einem Stempelbetrage von 970,50 *M* und verurteilte durch Teilurteil vom 16. Dezember 1905 den Beklagten zur Rückzahlung von 617,50 *M* nebst Prozeßzinsen und durch Schlußurteil vom 26. Mai 1906 zur Rückzahlung von 0,50 *M* nebst Zinsen, wies aber im übrigen die Klage ab. Der Beklagte legte gegen beide Urteile Berufung ein; die Kläger schlossen sich der Berufung gegen das zweite Urteil an. Das Oberlandesgericht wies die Berufungen und die Anschlußberufung zurück. Die Revision des Beklagten führte zur vollständigen Abweisung der Klage.

#### Gründe:

„Für die Revisionsinstanz handelt es sich nur um die Frage, ob der im Vertrage vom 17. Februar 1903 ausgesprochene Verzicht der Klägerin zu 1 auf das Verlagsrecht an den dort bezeichneten Zeitungen zugunsten der Kläger zu 2 sich als ein lästiges Veräußerungsgeschäft über einen anderen Gegenstand (als eine unbewegliche Sache) im Sinne der Tariffst. 32 c zum Stempelsteuergesetze darstellt, wie der Beklagte will, oder ob er nur unter die Tariffst. 71 Nr. 2 fällt und daher lediglich einem Stempel von 1,50 *M* unterliegt, wie der Berufungsrichter angenommen hat. Der Meinung des Beklagten ist beizustimmen. Über den Inhalt des zwischen der Klägerin zu 1 und der Soolbäder-Aktiengesellschaft geschlossenen Vertrages erhellt nichts Genaueres. Es kommt aber auf eine nähere Feststellung in diesem Punkte nicht an, weil auch nach den Ausführungen der Revisionsbegründung nur der Abtretungsstempel für die Übertragung der Forderungsrechte aus dem Vertrage zu erheben gewesen wäre, und dieser vom Landgerichte in Ansatz gebracht worden ist, ohne daß dagegen von den Klägern Berufung eingelegt worden wäre. Andererseits ist der Stempel nach Tariffst. 32 c auch dann verfallen, wenn allein der Verzicht auf das Verlagsrecht an den Zeitungen mit  $\frac{1}{3}$  Prozent zu versteuern ist (§ 10 Abs. 1 des Stempelsteuergesetzes). Was diesen Verzicht betrifft, so führt der Berufungsrichter aus, daß

nicht ein Verlagsrecht in technischem Sinne in Frage gestanden habe, vielmehr das tatsächliche Verhältnis der bisher von der Klägerin zu 1 betriebenen Herausgabe der Zeitungen. Was die Witwe W. den Klägern zu 2 in Hinsicht auf die Zeitungen übertragen habe, sei die Aussicht auf einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb durch Fortsetzung der von ihr aufzugebenden Tätigkeit gewesen, womit für sie die Verpflichtung sich verknüpft habe, alles zu unterlassen, was den Übergang der Zeitungskundschaft auf die Käufer gehindert hätte. Die Kundschaft als solche bilde keinen Gegenstand im Sinne der Tarifst. 32c. Soweit sie für die verkauften Immobilien und Mobilien einschließlich der Firma werterhöhend gewesen sei, sei anzunehmen, daß dies bei Bestimmung des Preises berücksichtigt worden sei. Der § 8 des Wettbewerbsgesetzes und der § 15 des Warenzeichengesetzes begründeten kein selbständiges übertragbares Recht.

Richtig ist, daß die sachlichen Unterlagen des Betriebes einer periodischen Druckschrift, wie Gebäude und Maschinen, von der streitigen Vertragsbestimmung nicht umfaßt werden; sie sind in den übrigen Abmachungen berücksichtigt. Es ist auch nicht ersichtlich, daß konkrete Urheberrechte oder Verlagsrechte nach Maßgabe der Gesetze vom 19. Juni 1901 übereignet worden wären. Solche Rechte fallen bei der Herausgabe eines öffentlichen Anzeigers oder einer Wadzeitung kaum ins Gewicht. Auch kann zugegeben werden, daß, wenn bei dem Verzicht auf das Verlagsrecht lediglich an den Verzicht auf die der Klägerin zu 1 aus § 8 des Wettbewerbsgesetzes zustehenden Rechte aus dem Gebrauche des Zeitungstitels zum Zwecke der Schaffung der Möglichkeit für die Klägerin zu 2, diesen Titel zu gebrauchen, gedacht werden müßte, es zweifelhaft wäre, ob der Titel einer Zeitung, der übrigens kein eintragungsfähiges Warenzeichen ist (vgl. Entsch. des R. O.'s in Straß. Bd. 28 S. 279), ein selbständig veräußerliches Recht darstellt. Allein der Zweifel bedarf keiner Lösung. Denn auch nach der Feststellung des Berufungsrichters kann unter dem Verzicht nicht bloß die Übernahme der Verpflichtung der Klägerin zu 1 zu einem Tun oder Unterlassen, auch nicht bloß die Aufgabe des Zeitungstitels zugunsten der Kläger zu 2 verstanden werden. Der Berufungsrichter sagt, daß den letzteren die Aussicht auf einen gewinnbringenden Geschäftsbetrieb durch Fortsetzung der von der Klägerin zu 1 aufzugebenden Tätigkeit über-

tragen worden sei, und deutet damit auf das Wesentliche der Abrede hin. Was auf die Erwerber übergehen sollte, war das Zeitungsunternehmen der Witwe W. Die Hauptsache war bei dem Vertrage nicht die Überlassung der dem Gewerbebetriebe dienenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, auch nicht das Buchdruckereigeschäft mit der Firma, soweit es nicht die Zeitungen betraf; denn alle diese Dinge sind nur mit einem Betrage von 93000 *M* bewertet. Vielmehr steckte, was aus dem Preise von 197000 *M* ohne weiteres ersichtlich ist, der bedeutsamste Teil dessen, was die Kläger zu 2 durch den Vertrag erlangen sollten, in dem Zeitungsverlage, als einer durch die Klägerin zu 1 geschaffenen gewinnbringenden Organisation, die, anknüpfend an die bestimmte, durch den Titel gegebene Bezeichnung des Unternehmens und darauf gestützt, einen gesicherten Kreis von Abnehmern und Anzeigenden umfaßte. Daß diese geschäftliche Organisation irgendwie durch die für die übrigen Vertragsgegenstände ausgeworfenen Preise abgegolten wäre, ist angesichts des für den Zeitungsverlag vereinbarten Preises ausgeschlossen. Er bildete als solcher selbständig und losgelöst von seinen sachlichen Unterlagen, auch ohne Rücksicht auf bestimmte Verträge der Klägerin zu 1 mit Abonnenten und die daraus entstandenen Rechte, den Inhalt besonderer Beredung der Parteien.

Die Frage ist hiernach, ob ein derartiges gewerbliches Unternehmen als Gegenstand eines lästigen Veräußerungsgeschäftes gemäß Tariffst. 32 c angesehen werden kann. Diese Frage ist zu bejahen. Weder das Stempelgesetz noch das allgemeine Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs schließen die Möglichkeit der Veräußerung eines Unternehmens als solchen aus. Andere Gesetze erkennen sie ausdrücklich an, so § 22 H.G.B., § 151 des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag, § 134 R.D., und auch das Bürgerliche Gesetzbuch selbst spricht in § 1822 Nr. 3 von der Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes. Der Verkehr ist gewöhnt, ein Unternehmen als die Zusammenfassung einer Reihe von mehr oder weniger gesicherten Möglichkeiten, die sich kraft der vom Unternehmer getroffenen Einrichtungen und Maßnahmen für eine geschäftlichen Nutzen abwerfende Tätigkeit eröffnen, wegen dieser Einrichtungen und des durch sie gewährleisteten, von der Person des Unternehmers unabhängigen dauernden Vorteiles zu den Gütern zu rechnen, die einen Geldwert

darstellen und darum des Umsatzes fähig sind. Insbesondere gilt ein Zeitungsunternehmen, das sich unter einem bestimmten Titel entwickelt und einen festen Stamm von Abonnenten sowohl für die Zeitung selbst wie für Inserate gewonnen hat und deshalb solche Abonnenten in noch größerer Zahl zu gewinnen hoffen darf, als ein wertvolles Gut, das seinen Preis auch ohne Rücksicht auf seine körperlichen Unterlagen hat.

Die Rechtsprechung hat denn auch anerkannt, daß nicht bloß Sachen und Rechte, sondern auch Dinge, die, wie ein Handelsgewerbe und die daran geknüpfte Kundschaft, weder Sachen noch Rechte sind, Gegenstand eines entsprechend den Regeln vom Kauf zu behandelnden Veräußerungsgeschäftes sein können (Urteil des II. Zivilsenats des R.G.'s vom 13. März 1906, Entsch. in Zivilf. Bd. 63 S. 57). In dem Urteile des erkennenden Senats vom 17. Januar 1908 (Entsch. in Zivilf. Bd. 68 S. 49 ff.) ist nur die Möglichkeit der Verpfändung eines Zeitungsunternehmens verneint, dagegen ausdrücklich bemerkt, daß der Titel einer Zeitschrift, als vielleicht wertvollster Bestandteil des Unternehmens, mit diesem, wie ein Handelsgeschäft mit der Firma, übertragen werden könne. Als Gegenstand der Veräußerung, des Umsatzes wird das Zeitungsunternehmen auch vom I. Senat angesehen (Urteil vom 11. November 1908, Rep. I. 664/08; vgl. ferner Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 37 S. 176 [III. B.S.]), und in dem Urteile des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1908 (Rep. VII. 600/07) . . .<sup>1</sup> ist die Möglichkeit der Verpachtung des Inseratenteiles einer Zeitung ausgesprochen. In der Literatur vertritt den Standpunkt, daß das Unternehmen der Veräußerung zugänglich sei, insbesondere Fisko in der Schrift „Das Unternehmen als Gegenstand des Rechtsverkehrs“ (vgl. S. 16, 19, 25, 28, und namentlich über Zeitungstitel und Zeitungseigentum § 4 S. 38 ff., ferner § 8 S. 88).

Die gegenteilige Meinung des Berufungsrichters würde trotz der im Verkehre herrschenden Anschauung nicht zu beanstanden sein, wenn es richtig wäre, daß der sog. Verkäufer oder Veräußerer eines Unternehmens lediglich zu einem Tun oder Unterlassen gegenüber dem sog. Käufer oder Erwerber verpflichtet würde, daß es also an der Übertragung eines Gegenstandes auf

<sup>1</sup> Abgedruckt oben S. 20.

diesen fehle. Dies trifft jedoch nicht zu. Die Klägerin zu 1 ist nicht bloß obligatorisch gebunden, sich des Gebrauches des Zeitungstitels zu enthalten und keine weiteren Rechtsgeschäfte im Hinblick auf das bisher von ihr betriebene Unternehmen abzuschließen, sondern die Kläger zu 2 haben infolge des Vertrages das alleinige Recht auf die Ausnutzung des Zeitungstitels an Stelle der Klägerin zu 1 und damit den Kundentkreis und die sonstigen An- und Absatzgelegenheiten des Zeitungsgeschäftes als ihr Eigen erworben; sie sind, wie es in dem Vertrage bezeichnend heißt (§ 3), in die überlassenen Rechte des Zeitungsverlages eingetreten, ohne daß eine Übergabe im eigentlichen Sinne denkbar oder notwendig gewesen wäre. Was durch den Betrag von der Klägerin zu 1 auf die Kläger zu 2 übertragen wurde, ist der Inbegriff der sich auf den Zeitungstitel aufbauenden Einrichtungen und Verhältnisse, die Organisation, die aus dem Machtbereich ihrer Schöpferin in die Hände der Erwerber übergegangen ist und kraft dieser Nachfolge ausgenutzt wird.

Besteht sonach rechtlich kein Hindernis, ein gewerbliches Unternehmen als möglichen Gegenstand der Veräußerung zu betrachten und dadurch den Anschauungen des Verkehrs Rechnung zu tragen, so ist auch kein Grund vorhanden, eine solche Veräußerung, da sie unbedenklich keine Abtretung von Rechten im Sinne der Tariffst. 2 enthält, dem Stempel der Tariffst. 32c zu entziehen und nur mit dem allgemeinen Vertragstempel zu belegen. Das Stempelgesetz selbst beschränkt den Begriff der Veräußerung nicht auf Sachen und Rechte; es spricht von Gegenständen aller Art, und dahin gehören auch gewerbliche Unternehmungen. Wenn in den Kommentaren (Hummel u. Specht S. 742; Heiniß 3. Aufl. S. 441) nur Sachen und Rechte als Gegenstände einer Veräußerung nach Tariffst. 32c bezeichnet werden, so mag es häufig zutreffen, daß die Veräußerung eines Unternehmens Sachen und Rechte umfaßt, und daß es an einem Bedürfnis für eine besondere Stempelberechnung ohne Rücksicht auf diese fehlen wird. Aber ein Unternehmen als solches von der Anwendung jener Tariffst. 32c grundsätzlich auszuschließen, erscheint nicht gerechtfertigt. Die bisherige Praxis in Stempelsachen hat sich vorzugsweise mit der Frage des Verzichtes auf Schankkonzessionen oder der Übertragung von Apothekenkonzessionen und der damit verbundenen Übertragung der Kundschaft beschäftigt und

ist dabei zu festen Ergebnissen nicht gelangt (vgl. Hummel u. Specht S. 780 flg., auch die Übersicht bei Loed 6. Aufl. Anm. 14 zu Tariffst. 32 S. 169 flg.). Ein Widerspruch der hier vertretenen Ansicht mit früheren reichsgerichtlichen Urteilen ist keinesfalls ersichtlich.“ . . .